



Protokollauszug vom

4. November 2019

GGR-Nr. 2019.105

Anpassung der Entschädigung für Mitglieder des Grossen Gemeinderates (8. Nachtrag zum Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder)

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung
vom 4. November 2019 beschlossen:

1. Das Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder vom 27. März 2006 wird
mit einem 8. Nachtrag wie folgt geändert:

Art. 7 Grundentschädigung

¹ Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates erhalten nebst Sitzungs- und Taggeldern pro
Amtsjahr folgende Grundentschädigungen:

- a. der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin: Fr. 5'000
- b. die Kommissionspräsidenten und -präsidentinnen je: Fr. 3'600
- c. der erste Ratsvizepräsident oder die erste Ratsvizepräsidentin und der zweite Ratsvizepräsident oder die zweite Ratsvizepräsidentin als Mitglieder der Ratsleitung je: Fr. 2'300
- d. die Mitglieder der Aufsichtskommission sowie der Sach- und Spezialkommissionen des Grossen Gemeinderates je: Fr. 2'300
- e. die übrigen Mitglieder je: Fr. 1'800.

² Die Grundentschädigungen sind nicht kumulierbar.

2. Dieser 8. Nachtrag tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Für den Grossen Gemeinderat
Der Ratsschreiber:

M. Bernhard

Mitteilung an:

- Ratsleitung, Dept. Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle, Personaldienst Dept. Kulturelles und Dienste, Finanzkontrolle, Bezirksrat.